

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

beschädigte hierauf ausdrücklich hingewiesen, mit dem Beifügen, daß „rücksichtlich solcher die Ausübung eines derartigen Zwanges entschiedenen Bedenken begegnen würde“.

Erwähnt sei noch, daß die Einweisung intern Kranker zur Nachbehandlung stets über eine „Sammelstelle“ zu erfolgen hat, in der eine Kommission, der außer hohen Militärs und Militärärzten auch Spezialfachärzte zuzuziehen sind, über die Notwendigkeit und die Art der Nachbehandlung entscheidet.

Das in den beiden oben zitierten Ministerialverordnungen zum Ausdruck gelangende Bestreben, den Zwang zur Nachbehandlung nur unter besonderen Umständen zur Anwendung zu bringen, erscheint durchaus berechtigt, kennt doch die österreichische Sozialversicherung (weder die gegenwärtig geltenden Gesetze noch der Sozialversicherungsentwurf) nicht auch nur annähernd so weit gehenden Strafbestimmungen.

In der deutschen Reichsversicherungsordnung findet sich eine Bestimmung, die den in den »Bestimmungen für die Einrichtung und das Verfahren der Nachbehandlungskommissionen« von den beteiligten Ministerien festgelegten Bestimmungen entspricht — also auch nicht so weitgehend ist wie die Bestimmung der Verordnung vom 29. August 1915.

Der preußische, von mehreren Ministern, darunter dem Kriegsminister unterzeichnete Erlaß vom 8. Sept. 1915 sagt, daß dem Widerstand von Kriegsinvaliden gegen Nachbehandlung, der aus der Sorge um Kürzung der Rente entspringt, entgegenzuwirken, ein wesentliches Ziel der Aufklärungsarbeit sein wird. Es wäre falsch, Fortsetzung des Berufes und Berufsausbildung dem Invaliden allein zu überlassen. »Ohne einem Eingriff in ihre letzten Endes freie Selbstbestimmung das Wort zu reden, müssen wir doch im gegebenen Falle die Ausübung einer nachdrücklichen Einwirkung als hinreichend durch das Ziel der Fürsorge gerechtfertigt bezeichnen.« Bestimmungen über Rentenherabsetzung bei verweigerter Nachbehandlung finden sich weder im Gesetz über Mannschaftsversorgung noch in den bisher erlassenen Kriegsnotgesetzen und Verordnungen für das Reich und Preußen.

Es findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß bei Erlaß der Verordnung über Nachbehandlung an Operationen gedacht wurde, an die wohl jeder, der von Nachbehandlung hört — obwohl ja auch bei ihr Operationen notwendig sein können — erst in letzter Linie denkt. Die im Auslande oft mit größter Lebhaftigkeit geführten Debatten über den Zwang zu Operationen beim Militär sind bei uns überflüssig, da in — wie ich glaube — durchaus richtiger und in der einzig zu rechtfertigenden Weise das Reglement für den Sanitätsdienst des k. u. k. Heeres (II. Teil, stabile Militärsanitätsanstalten, § 5) besagt: „Zu jeder Operation hat der Abteilungschefarzt die Zustimmung des Kranken einzuholen und es soll diesem überdies vorher der Zweck des Eingriffes sowie die eventuell damit verbundene Gefahr bekannt gegeben werden.“

Von praktischer Bedeutung ist, daß die der Nachbehandlung zu Unterziehenden unter militärischer Disziplin und Aufsicht stehen, auch wenn diese Nachbehandlung in nichtmilitärischen Anstalten stattfindet, und daß ebenso wie die Verpflegskosten der in Nachbehandlung Befindlichen auch die Kosten für die Beistellung künstlicher Körperersatzstücke von der Heeresverwaltung getragen werden.